

201

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof Gronau**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Antonius, Gronau**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Gronau der kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau in der Fassung vom 01.01.2020 am 04.12.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.


#### § 5 Inkrafttreten


Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Gronau, den 04.12.2019  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Antonius, Gronau



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

### Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau in Gronau vom 01.01.2020

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

#### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.*

1. Reihengräber
  - 1.1 zur Eigenpflege
    - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 94,12 €
    - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 130,84 €
  - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
    - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 350,33 €
    - b) Erdrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen 578,22 €
    - c) Grabplatte Erdrasenreihengrab (verpflichtend bei den Grabarten unter 1.2) 101,86 €
2. Wahlgräber
  - a) Wahlgrab 1-stellig 205,26 €
  - b) Wahlgrab 2-stellig 239,47 €
  - c) Wahlgrab 3-stellig 273,68 €
3. Urnengräber
  - 3.1 zur Eigenpflege
    - a) Urnenwahlgrab mit Umrandung 363,58 €

3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
	a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	186,51 €
	b) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen	279,38 €
	c) Grabplatte Urnenrasenreihengrab (verpflichtend bei den Grabarten unter 3.2)	77,27 €
4	Kolumbarium (keine Neuvergaben)	
	a) Zweitbeschriftung Grabplatte Kolumbarium	124,95 €

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	5,88 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	6,85 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	7,32 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	9,33 €
	e) Wahlgrab 5-stellig	10,10 €
	f) Wahlgrab 6-stellig	12,00 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	4,38 €
3.	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr	
	a) Urne im Kolumbarium	4,85 €
4.	Verlängerung Rasengrabstätten mit 2 Grabstellen pro Jahr	
	a) Erdrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	6,72 €
	b) Urnenrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	5,01 €

## § 3 Bestattungsgebühren

*Die Bestattungsgebühren bestehen aus Ausheben und Verfüllen des Grabes und anteiligen Verwaltungskosten.*

1.	Erdbestattungen	
	a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren	156,66 €
	b) für Verstorbene über fünf Jahren	374,39 €
2.	Urnenbeisetzungen	
	a) Urne im Urnengrab	150,31 €
	b) Urne im Erdwahlgrab	150,31 €
	c) Urne im Rasengrab	150,31 €
	d) Urne im Kolumbarium	98,82 €

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Diese Gebühr wird nach dem damit verbundenen Aufwand im Einzelfall berechnet.

### § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 652,49 €

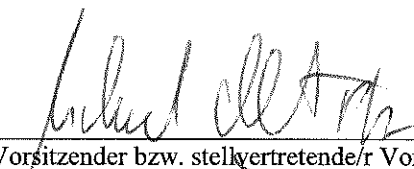
### § 6 Nutzung der Friedhofshalle

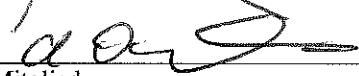
1. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier 193,87 €

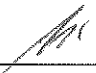
### § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 03.05.2012 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

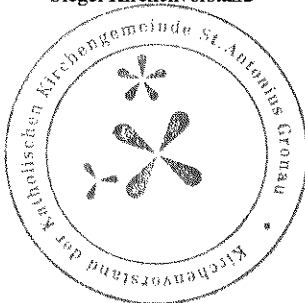
Gronau, den 04.12.2019  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Antonius, Gronau

  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Mitglied

  
Mitglied

Siegel Kirchenvorstand



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 110-KKG#20936/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 12.12.2019

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
D. Hopfenzitz